

Satzung des Flecken Copenbrügge über die Grundstücksentwässerung (Grundstücksentwässerungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 Absatz 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. 12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. 2023 S. 111) in Verbindung mit den §§ 95 und 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 64), zuletzt geändert durch den Artikel 5 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. 2022 S. 578), in Verbindung mit §§ 54 ff. des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der Fassung vom 31. 07.2009 (BGBl. 2009; S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176) hat der Rat des Flecken Copenbrügge in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Präambel

Diese Satzung regelt die Grundstückentwässerungsanlagen im Flecken Copenbrügge. Für die Beseitigung des Schmutz- und Niederschlagswassers sind die Abwasserbetriebe Weserbergland AöR zuständig. Die Abwasserbeseitigung wird in der Satzung der Abwasserbetriebe Weserbergland über die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung im Flecken Copenbrügge (Z-/DABS COP) geregelt.

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Reinigung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen zentralen Abwasserreinrichtungen sind. Die Hauptbestandteile einer Grundstücksentwässerungsanlage sind:
 - Abwasserleitungen innerhalb von Gebäuden,
 - Abwasserleitungen unter Gebäuden (Grundleitung),
 - alle weiteren Abwasserleitungen im Grundstück, die unter der Erde verlegt sind und
 - Hausübergabeschächte auf dem zu entwässernden Grundstück.Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen.
- (2) Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung sind die Abwasserleitungen von der Grundstücksgrenze bis zum Gebäude des zu entwässernden Grundstücks.
- (3) Anschluss- bzw. Abwasserleitungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, vom Gebäude bis zur Grundstücksgrenze, sind nicht Bestandteile der öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Schmutz- oder Niederschlagswasserbeseitigung.
- (4) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.
 1. Schmutzwasser ist
 - a. das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
 - b. das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser

(nichthäusliche Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

2. Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
- (5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind.
- (6) Abwasservorbehandlungsanlagen auf den Grundstücken der Grundstückseigentümer sind technische Einrichtungen zur Verminderung oder Beseitigung der Schädlichkeit des Abwassers (z. B. Neutralisations-, Fettabscheider-, Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen). Das Abwasser wird nach der Vorbehandlung auf den Grundstücken den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt.
- (7) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige dingliche Berechtigte.

§ 2

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Der Flecken erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die zentrale Abwasseranlage und zum Einleiten des Abwassers (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen an den Grundstücksentwässerungsanlagen, an den der Entwässerungsgenehmigung zugrundeliegenden Abwasserverhältnissen oder der Anschlüsse an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.
- (2) Genehmigungen nach Absatz 1 sind vom Grundstückseigentümer schriftlich doppelt zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Der Flecken entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen der Grundstückseigentümer/innen. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
- (5) Der Flecken kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen der Satzung der Abwasserbetriebe Weserbergland über die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung im Flecken Copenbrügge (Z-/DABS COP) - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen, solange dadurch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung nicht gefährdet wird.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Flecken sein Einverständnis erteilt hat.

- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.
- (8) Ergibt sich während der Ausführung einer Grundstücksentwässerungsanlage die Notwendigkeit, von der Entwässerungsgenehmigung abzuweichen, so ist dies dem Flecken unverzüglich anzuzeigen und dafür eine Nachtragsgenehmigung einzuholen.
- (9) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Bauvorhaben des Bundes und des Landes.

§ 3

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist beim Flecken mit dem Antrag auf Baugenehmigung oder der Bauanzeige einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung oder eine Änderungsgenehmigung wegen eines Bauvorhabens, für das eine Baugenehmigung eingereicht werden muss, erforderlich ist. In den Fällen eines nachträglich eingetenenen Anschlusszwanges ist der Entwässerungsantrag spätestens zwei Monate nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor dem geplanten Beginn einzureichen. Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 62 NBauO ist der Entwässerungsantrag mit dem Antrag auf Bestätigung des Fleckens, dass die Erschließung im Sinn des § 30 BauGB gesichert ist, vorzulegen.
- (2) Der doppelt einzureichende Antrag für den Anschluss an die öffentliche zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit
 - I. einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
 - II. Angabe über die Größe und Befestigungsart der Grundstücks- und Hofflächen
 - III. Bemessung der Grund-, Fall- und Anschlussleitungen entsprechend der DIN 1986.
 - b) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe und der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb oder eine ihm gleichzusetzende Einrichtung (z.B. Krankenhaus, Labor, Arztpraxen) handelt sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit.
 - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit betrieblichen Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - I. Menge und Beschaffenheit des Abwassers
 - II. Funktionsbeschreibung der betrieblichen Vorbehandlungsanlage
 - III. Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämmen, Feststoffen, Leichtstoffen)
 - IV. Anfallstelle des Abwassers im Betrieb.

- d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
- I. Straße und Hausnummer,
 - II. Gebäude und befestigte Flächen,
 - III. Grundstücks- und Eigentums Grenzen,
 - IV. Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - V. Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - VI. in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener oder vorgesehener Baumbestand
- e) Einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Schächte, Einstiegsschächte oder der Inspektionsöffnungen mit Angabe der Höhenmaße des Grundstückes und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN.
- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche Falleleitungen und Entwässerungsobjekte unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Reinigungsöffnungen, Schächte, Abscheider, Absperrvorrichtungen, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- (3) Schmutzwasserleitungen sind mit ununterbrochenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:
- | | |
|---|-----------|
| I. Für vorhandene Anlagen | - schwarz |
| II. Für neue Anlagen Schmutzwasser | - rot |
| III. Für neue Anlagen Niederschlagswasser | - blau |
| IV. Für abzubrechende Anlagen | - gelb |
- Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.
- (4) Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Anschlussnehmer und Planverfasser zu unterschreiben. Der Flecken ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen zu verlangen. Er kann auch eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasserbeseitigungsanlagen

§ 4

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752: 2017-07 Beuth „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“, DIN EN 12056: 2001-01 Beuth „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden“ von April 2008 in Verbindung mit der DIN 1986 Teil 3 von November

2004, 4 von August 2019, 30 von Februar 2012 und 100 von Dezember 2016 – „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstück“ – und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist auf Anforderung erstmals auf Dichtheit zu überprüfen. Sofern die Anforderung nicht erfolgt, ist sie spätestens bis zum 01.01.2043 auf Dichtheit zu überprüfen. Die Dichtheitsprüfung darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber dem Flecken die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.

- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies dem Flecken unverzüglich mitzuteilen; der Flecken kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (3) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610 von Dezember 2015 in Verbindung mit DWA A 139 (Ausgabe 2019) zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen von Grundleitungen und Anschlusskanälen sowie das Verfüllen der Rohrgräben dürfen nur durch Unternehmen erfolgen, die die erforderliche Sachkunde haben.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Flecken in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von seiner/ihrer Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (5) Besteht zu einer zentralen Abwasserbeseitigungsanlage kein natürliches Gefälle oder liegt der Hausanschluss unter der Rückstauenebene, so kann der Flecken vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen. Das gleiche gilt, wenn Grundstücksflächen, die höhenmäßig unterhalb der Straßenoberkante liegen und mittelbar oder unmittelbar zu der zentralen Abwasserbeseitigungsanlage entwässert werden sollen. Die Kosten für den Einbau und den Betrieb sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.
- (6) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Absatz 1, so hat der/die Grundstückseigentümer/in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Der Flecken kann eine solche Anpassung verlangen. Er hat dazu dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist zu Anpassungen der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Flecken. Die §§ 2 und 3 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 5

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Flecken kann Maßnahmen nach den Absätzen 2 bis 6 anordnen, soweit diese im Interesse einer ordnungsgemäßen und störungsfreien Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht, insbesondere einer schadlosen Ableitung und Behandlung des Abwassers erforderlich sind.

- (2) Dem Flecken oder Beauftragten des Fleckens ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Der Flecken oder Beauftragte des Fleckens sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte oder Inspektionsöffnungen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (4) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.
- (5) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann der Flecken dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige gemeindliche Überwachung festsetzen. Der Flecken ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
- (6) Der Flecken kann, über die in der DIN 1986-30 von Februar 2012 geforderten Dichtheitsprüfungen hinaus, zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere, wenn das Grundstück der Grundstücksentwässerungsanlage in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehlan schlüsse undicht ist.

§ 6

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jede/r Grundstückseigentümer/in selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen den Flecken nicht hergeleitet werden. Der/die Grundstückseigentümer/in hat den Flecken außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Rückstau ebene ist die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstau ebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gem. DIN EN 12056 und DIN 1986-100 gegen Rückstau abgesichert sein. In den Fällen, wo eine Rückstaugefahr nicht sicher durch eine Rückstausicherung beseitigt werden kann, muss eine Abwasserhebeanlage eingebaut werden. Bei Freispiegelgefälleleitungen sind auch elektrisch gesteuerte automatische Rückstauvorrichtungen zulässig, sofern sie einen Zulassungsbescheid besitzen.

III. Besondere Vorschriften für die Beseitigung von in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm und Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben

§ 7

Bau und Betrieb, von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

- (1) Dem Flecken ist jede vorhandene oder in Betrieb genommene Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube durch deren Betreiber anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:
- a. Angabe über Art und Bemessung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube
 - b. Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer
 - Vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
 - Lage der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Sammelgrube
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug
 - c. Eine Kopie der wasserbehördlichen Erlaubnis (gilt nur für Kleinkläranlagen).

§ 8

Besondere Regelung für abflusslose Sammelgruben

- (1) Abflusslose Sammelgruben sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach DIN 1986/100 von Dezember 2016 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) § 5 gilt entsprechend.

§ 9

Anzeigepflichten

- (1) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung unverzüglich dem Flecken schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet.
- (2) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellung) so hat der/die Grundstückseigentümer/in oder der/die Nutzer/in dies unverzüglich dem Flecken mitzuteilen.

IV. Schlussvorschriften

§ 10

Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche zentrale Abwassereinrichtung der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat

der/die Grundstückseigentümer/in innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.

- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der/die Grundstückseigentümer/in den Anschluss zu schließen. Dies wird durch den Flecken überprüft.

§ 11 Befreiung

- (1) Der Flecken kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 12 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche zentrale Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in den Flecken von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer und der Einleiter haften außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Flecken durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen oder ihr vorschriftswidriges Benutzen oder ihr unsachgemäßes Bedienen entstehen.
- (5) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a. § 4 die Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der betrieblichen Abwasserbehandlungs- oder Speicheranlagen nicht vorschriftsmäßig anlegt, betreibt und unterhält,
 - b. § 3 keinen Entwässerungsantrag, keinen notwendigen Nachtrag oder diesen nicht rechtzeitig einreicht,
 - c. § 4 Absatz 4 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt,
 - d. § 9 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt,

- e. § 10 Absatz 1 die Altanlagen nicht so herrichtet, dass sie für die Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden

§ 14
Übergangsregelung

Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung des Fleckens Copenbrügge vom 13.10.2021 außer Kraft.

Copenbrügge, den 14.12.2023

(Hans-Ulrich Peschka)

Bürgermeister